

BGer 7F_45/2025 vom 28. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_45_2025

FR: TF 7F_45/2025 du 28 mai 2026

IT: TF 7F_45/2025 del 28 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin beantragt mit Eingabe vom 26. September 2025 (Postaufgabe) die Revision des bundesgerichtlichen Urteils 7B_707/2025 vom 10. September 2025.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Gesuchstellerin wurde mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 Frist bis zum 24. Oktober 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten. Die Frist verstrich ungenutzt. Nach einem Schriftenwechsel wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 30. April 2026 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 3'000.-- bis zum 11. Mai 2026 angesetzt, ansonsten nicht auf das Rechtsmittel eingetreten werde.

Die Beschwerdeführerin befindet sich in einem Prozessrechtsverhältnis mit dem Bundesgericht. Die Begründung eines solchen verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, die das Verfahren betreffen (BGE 146 IV 30 E. 1.1.2; 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1). Die der Beschwerdeführerin rechtsgültig zugestellten fristauslösenden Verfügungen gelten daher als zur Kenntnis genommen (vgl. Art. 44 Abs. 2 BGG), soweit ihr diese nicht nachweislich zugegangen sind.

E. 4

Der Kostenvorschuss wurde innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet, weshalb auf das Revisionsgesuch androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere Eingaben in dieser Sache, insbesondere offensichtlich unbegründete Revisionsgesuche, ohne weitere Folge zu den Akten zu legen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.